

Begründung
zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes

1. Allgemeines:

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gilt derzeit für die Genehmigung von Beschlüssen über die Namensgebung von Kirchen unterschiedliches Recht. In dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gilt § 45 Absatz 2 der Kirchlichen Verwaltungsordnung. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„(2) 1Beschlüsse über Namensgebungen von Kirchen und anderen Gottesdienststätten bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes). 2Der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) ist vorher zu hören.“

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gilt nach wie vor ein Beschluss des Landeskirchenrates vom 11. Mai 1999. Dieser gibt das Genehmigungsverfahren bei der Namensgebung von Kirchen wieder. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

- „1. Nach einem entsprechenden Gemeindegemeinderatsbeschluss leitet das Pfarramt den Antrag über die Superintendentur dem zuständigen Visitor zu.*
- 2. Der Visitor läßt den Antrag zu Kunstgutabteilung zukommen zwecks Prüfung, ob bereits ein Name für die Kirche in der Patrozinienkartei erfaßt ist. Kunstgutabteilung und Landeskirchenarchiv erarbeiten eine gemeinsame Stellungnahme.*
- 3. Die Visitor sollten in unproblematischen Fällen die Entscheidung selbst treffen. Nur wo gegensätzliche Voten vorliegen oder wo der Visitor oder die Visitorin wegen einer besonderen Fallgestaltung nicht selbst entscheiden will, ist die Entscheidung des Landeskirchenrates einzuholen.*
- 4. Nachdem über den Antrag entschieden worden ist, wird der Vorgang zur Ergänzung der Patrozinienkartei der Kunstgutabteilung zur Kenntnis gebracht.“*

Durch das vorgelegte Änderungsgesetz soll das Recht über die Namensgebung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vereinheitlicht werden.

Eine kirchengesetzliche Regelung ist nach Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 KVerfEKM notwendig, da die Genehmigungspflicht für Namensgebung oder Namensänderung von Kirchen und anderen Gottesdienststätten aus rechtssystematischen Gründen in den § 9 Kirchenbaugesetz integriert werden soll.

2. Zu einzelnen Regelungen:

Artikel 1:

Artikel 1 enthält die einzelnen Änderungen, die zur Gesetzesänderung notwendig sind. Die Änderungsbefehle geben an, an welcher Stelle des § 9 KBauG Änderungen vorgenommen werden. Folgende Änderungen im § 9 Kirchenbaugesetz sollen durch das Kirchengesetz vorgenommen werden:

<p>§ 9 Kirchenbaugesetz (KBauG) <u>mit den vorgeschlagenen Änderungen/ Ergänzungen (fett und unterstrichen oder durchgestrichen)</u></p>
<p>§ 9 Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen <u>Maßnahmen an Gebäuden</u></p>
<p>(1) Der Genehmigung bedürfen Verträge, einseitige Willenserklärungen und Beschlüsse über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Neubau kirchlicher Gebäude, 2. den Umbau und die Umgestaltung einschließlich Instandsetzungen an und in kirchlichen Gebäuden, 3. den Abbruch kirchlicher Gebäude, 4. den Abschluss von Architekten- und Fachplanerverträgen, 5. <u>die Namensgebungen oder Namensänderungen von Kirchen und anderen Gottesdienststätten.</u> <p>(2) Genehmigungen <u>nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4</u> für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden erteilt das Kreiskirchenamt im Einvernehmen mit dem Superintendenten; Genehmigungen für Baumaßnahmen der Kirchenkreise erteilt das Landeskirchenamt. <u>Genehmigungen nach Absatz 1 Nummer 5 erteilt das Landeskirchenamt.</u></p> <p>(3) Bauvorhaben im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 unter einer Wertgrenze von 10.000 Euro bedürfen zunächst einer Anzeige. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Beifügung der erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigung an die Genehmigungsbehörde nach Absatz 2 zu richten. Widerspricht diese nicht innerhalb von sechs Wochen, gilt die Maßnahme als genehmigt.</p>

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 KBauG n. F. soll lediglich die Genehmigungspflicht und § 9 Abs. 2 S. 2 KBauG n. F. die Zuständigkeit für den Erlass der Genehmigung normiert werden. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die kirchenaufsichtliche Genehmigung sollen bewusst nicht im Kirchenbaugesetz festgeschrieben werden. Wenn eine Rechtsvorschrift nur allgemein eine Genehmigung vorschreibt oder eine Behörde zum Erlass einer Genehmigung ermächtigt, ist der Genehmigungsbehörde bezüglich der Erteilung der Genehmigung Ermessen eingeräumt. Die Voraussetzungen, unter denen eine Genehmigung erteilt werden soll, sollen zukünftig als Ermessenskriterien in der Kirchenbauverordnung (Ausführungsbestimmungen) verankert werden.

Artikel 2:

Mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes, soll § 45 Absatz 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 nicht mehr anzuwenden sein.

Artikel 3:

Das Kirchengesetz soll am 1. Mai in Kraft treten. Der Beschluss des Landeskirchenrates der ELKTh vom 11. Mai 2009 wird außer Kraft gesetzt.